

STATUTEN GENOSSENSCHAFT « COOPÉRATIVE JETZT! »

Die Genossenschaft entstand aus der Transformation der Bieler GmbH Ca va l'Bocal gemäss den Artikeln 53 ff des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG). Die Genossenschaft übernimmt alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der GmbH gemäss der Umwandlungsbilanz am (Datum)

1. Name und Sitz

Art. 1 – Name

Es besteht eine Genossenschaft im Sinne von Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit dem Namen: « Coopérative Jetzt! ».

Art. 2 – Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Hauptsitz in Biel (BE).

2. Ziele und Grundsätze

Art. 3 – Ziel

Die Genossenschaft bezweckt:

- a. das Betreiben eines nachhaltigen und zugänglichen Unverpackt-Ladens,
- b. die Förderung eines verantwortungsvollen und lokalen Konsums,
- c. die Förderung der gegenseitigen Unterstützung und sozialen Teilhabe,
- d. die Schaffung eines Ortes der Begegnung, des Austauschs und der Sensibilisierung,
- e. die Kontinuität und Weiterentwicklung des Ladens.

Es handelt sich um eine gemeinnützige Genossenschaft, die ihre Überschüsse in die eigene Weiterentwicklung reinvestiert.

Die Genossenschaft gewährleistet die Gleichbehandlung von Deutsch und Französisch, indem Dokumente in beiden Sprachen zur Verfügung stehen und bei Versammlungen eine Übersetzung gewährleistet wird. Rechtsverbindlich Die französische Fassung der Dokumente sind als die rechtsgültigen zu betrachten.

3. Mitglieder

Art. 4 – Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die:

- die vorliegenden Statuten akzeptiert,
- einen Anteilsscheine erwirbt,
- vom Vorstand aufgenommen wird.

Der Vorstand führt eine Liste mit den Mitgliedern der Genossenschaft.

Art. 5 – Austritt

Im Falle eines Austritts haben ausscheidende Mitglieder Anspruch auf Rückzahlung des Nennwerts ihres Anteils, ohne Anspruch auf Reserven oder Vereinsvermögen. Die Rückzahlung basiert auf der Bilanz des Geschäftsjahres, in dem der Austritt wirksam wurde.

Die Genossenschaft verfügt über eine Frist von drei Jahren, um diese Rückzahlung vorzunehmen, wenn ihre finanzielle Lage oder ihre Liquidität dies erfordern.

Art. 6 – Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus berechtigten Gründen (Verhalten im Widerspruch zu den Genossenschaftszielen, Nichtzahlung, etc.) ausschließen. Das Mitglied kann bei der Generalversammlung Berufung einlegen.

4. Anteilsscheine und Haftung

Art. 7 – Anteilsscheine

Ein Anteilsschein beträgt **CHF 200.–**.

Jedes Mitglied muss mindestens im Besitz eines Anteilsscheins sein.

Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung über dem Nominalwert des Anteilsscheins

Art. 8 – Haftung

Jede persönliche oder gemeinschaftliche Haftung der Mitglieder für allfällige Schulden der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen.

5. Organisation

Art. 9 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. Die Generalversammlung (AG),
- b. Der Vorstand,
- c. Die Arbeitsgruppen,
- d. Die Revisionsstelle.

Unter Vorbehalt der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen kann die Genossenschaft auf eine Revisionsstelle verzichten

6. Generalversammlung

Art. 10 – Befugnisse

Die AG hat folgende Aufgaben und Befugnisse :

L'AG exerce les compétences suivantes :

- Festsetzung und Änderung der Statuten,
- Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz, des Jahresberichts,

- Wahl des Vorstands,
- Entscheidungen über die strategische Ausrichtung,
- Beschwerden gegen Ausschlüsse,
- Auflösung der Genossenschaft.

Art. 11 – Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einberufung wird den Mitgliedern per E-Mail zugestellt und enthält die provisorische Traktandenliste.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Art. 12 – Stimmrecht

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, unabhängig der Anzahl ihrer Anteilsscheine.

7. Vorstand

Art. 13 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus **mindestens 3 Mitgliedern**, für ein Jahr gewählt, wiederwählbar.

Art. 14 – Aufgaben

Der Vorstand :

- führt die Genossenschaft,
- legt die interne Organisation fest,
- bereitet die Generalversammlung vor,
- stellt Personal ein,
- vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten.

8. Arbeitsgruppen

Art. 15 – Ständige Arbeitsgruppen

Die Genossenschaft kann sich in Arbeitsgruppen organisieren, offen für ihre Mitglieder:

1. **Épicerie**
2. **Einkauf, Produkte, Lieferant :innen**
3. **Administration und Finanzen**
4. **Kommunikation**

Art. 16 – Ehrenamtliche Mitarbeit

Die ehrenamtliche Mitarbeit ist **obligatorisch**. Sie beträgt mindestens 3 Stunden alle 4 Wochen.

Die wiederholte Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann ein berechtigter Grund für einen Ausschluss darstellen.

Der Vorstand und die Arbeitsgruppen sorgen für eine ausgewogene Aufgabenverteilung und Transparenz in der Organisation.

9. Finanzielle Bestimmungen

Art. 17 – Kontoführung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

Art. 18 – Verwendung von Überschüssen

Überschüsse werden vollständig in die Genossenschaft reinvestiert.

Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 – Unterschrift

Das Recht zur Unterschrift bleibt in jedem Fall den Mitgliedern des Vorstandes vorbehalten. Die Unterschrift ist immer eine Unterschrift zu Zweien.

10. Mitteilungen und Publikationsorgan

Art. 20 – Publikationsorgan

Das Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerisches Handelsamtsblatt «SHAB» und der Amtlicher Anzeiger Biel und Leubringen.

Art. 21 – Mitteilungen

Die Kommunikation erfolgt rechtsgültig via E-Mails an jedes Mitglied.

11. Änderungen der Statuten

Art. 22 – Revision

Für eine teilweise oder vollständige Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung erforderlich.

Anträge zur Änderung der Statuten müssen den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung per E-Mail zugestellt werden.

12. Auflösung

Art. 23 – Beschluss

Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Art. 24 – Liquidation

Die Liquidation der Genossenschaft erfolgt durch den Vorstand oder er beauftragt eine entsprechende Person.

Das nach Bezahlung der Schulden verbleibende Vermögen wird einem steuerbefreiten Projekt mit ähnlicher Zielsetzung zugewiesen.